Mietbedingungen für Caddyboxen

§ 1 Mietgegenstand

1. Der Mietgegenstand ist jeweils die vom Tölzer Golfclub e.V. zugewiesene Caddybox. Die Caddyboxen sind nummeriert und dem Mieter somit eindeutig zugeordnet.

2. Bei Anmietung einer Elektro-Caddybox ist der Strom zum Aufladen des Elektrocaddys im Mietpreis beinhaltet.

§ 2 Mietbeginn, Laufzeit, Mietzins und Bezahlung des Mietzinses

1. Der Mietzins bemisst sich jeweils für eine Spielsaison. Wetterbedingt ist eine Spielsaison in der Regel kürzer als ein Jahr. Der Mieter ist jedoch berechtigt die Caddybox das gesamte Kalenderjahr zu nutzen.

2. Der Mietbeginn erfolgt bei Aushändigung der Schlüssel. Die Mietzeit ist unbefristet.

3. Rückwirkend kann der Mietzins nicht geändert werden. Änderungen des Mietzinses für die nächste Saison werden mit der Beitragsordnung bis spätestens 31.08. eines Kalenderjahres bekannt gegeben.

4. Die Bezahlung des Mietzinses hat jeweils zu Saisonbeginn bar gegen Quittung im Sekretariat zu erfolgen.

§ 3 Kündigung

1. Die gemietete Caddybox kann durch schriftliche Kündigung bis 30.09. eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Wird die Mitgliedschaft im Tölzer Golfclub e.V. gekündigt, wird automatisch auch die Miete der Caddybox gekündigt.

3. Bei Kündigung ist die Caddybox bis 31.12. des laufenden Jahres zu räumen und die Schlüssel ebenfalls bis 31.12. des gleichen Jahres im Sekretariat abzugeben.

§ 4 Schlüssel

1. Der Mieter bekommt für die Caddybox einen Schlüssel ausgehändigt. Bei Verlust oder nicht Abgabe bei Vertragsbeendigung sind Neuanfertigungen und/oder der Austausch des Zylinders vom Mieter zu bezahlen. Die Kosten betragen pauschal 50,00 Euro.

§ 5 Nutzung der Caddybox

1. Die Caddybox darf ausschließlich zur Abstellung von Golfausrüstung genutzt werden. Es ist nicht gestattet Gegenstände auf der oberen, äußeren Ablagefläche der Caddybox abzulegen. Diese werden vom Golfclub entsorgt.

2. In der Caddybox dürfen keine Gefahrenstoffe gelagert werden. Werden Verlängerungskabel benutzt, so dürfen diese nur unbeschädigt sein und müssen den gesetzlichen Sicherheitsstandards entsprechen.

3. Die Caddybox ist schonend zu behandeln und Beschädigungen sind im Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

1. Entrichtet der Mieter den Mietzins nicht bis spätestens 31.05. eines Kalenderjahres, ist der Tölzer Golfclub e.V. berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen. Kann die Caddybox im Fall einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung nicht weitervermietet werden, hat der Mieter den Mietausfall für die laufende Saison zu entrichten.

2. Ein weiterer Grund zur außerordentlichen Kündigung ist der Verstoß gegen diese Mietbedingungen und/oder Nutzungsvorschriften für den Caddyraum.

3. Der Tölzer Golfclub e.V. ist im Fall einer außenordentlichen Kündigung berechtigt die Caddybox zu räumen. Wurde die Miete bereits entrichtet und erfolgt die außeroordentliche Kündigung während des Kalenderjahres, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Miete.

§ 7 Haftung

1. Der Tölzer Golfclub e.V. haftet nicht für die Sicherheit der abgestellten Golfausrüstung. Beschädigungen oder Diebstahl sind Sache des Mieters. Der Tölzer Golfclub e.V. stellt dem Mieter anheim seine Golfausrüstung zu versichern.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird der Bestand dieses Vertrages nicht berührt.

3. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung weitestgehend entspricht.